

**ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

**Inkrafttreten der Außenbereichssatzung**  
**„Untere Bärenloher Straße“**



Der Stadtrat der Stadt Bad Elster hat am 24.06.2020 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung „Untere Bärenloher Straße“ (Gemarkung Bad Elster) bestehend aus der Planzeichnung 1:1.500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung 05/2020 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 96/2020 vom 24.06.2020 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 35 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Untere Bärenloher Straße“ und die dazugehörige Begründung  
**in der Stadtverwaltung Bad Elster, Rathaus – Zimmer 27 –  
Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster**

während der nachfolgend genannten Zeiten einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen:

<b>Montag</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>13:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus nachfolgend abgedruckter Abbildung ersichtlich.

Die in Kraft getretene o. g. Satzung einschließlich Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf die Internetseite der Stadt unter <https://badelster.de/stadtverwaltung/rathaus/satzungen-formulare> sowie in das zentrale Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> eingestellt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Elster, den 10.07.2020

  
Olaf Schlott  
Bürgermeister

